

Vergleich zwischen Gesetzentwurf und Referentenentwurf

Der Gesetzentwurf vom 21. April 2017 (Bundesratsdrucksache BR 314/17 unter www.bundesrat.de/drs.html?id=314-17) weicht in für den DBJR relevanten Punkten vom Referentenentwurf (Stand 17. März 2017) ab. Diese sind hier aufgeführt. Die Bewertung bezieht sich auf die Veränderung gegenüber den Referentenentwurf, nicht auf die gegenüber dem derzeitigen Ist-Stand und umfasst auch nicht alle Änderungen.

Referentenentwurf (17.03.2017) in Bezug auf aktuelle Fassung	Gesetzesentwurf (21.04.2017) in Bezug auf aktuelle Fassung
§ 1 (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer <u>möglichst selbstbestimmten</u> eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.	§ 1 (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer <u>möglichst selbstbestimmten</u> eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
Bewertung: Reaktion auf die massive Kritik an „möglichst“ => positiv.	
§ 1 neuer (3) Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft wenn er in alle ihn betreffenden Lebensbereiche einbezogen ist; dies ist der Fall, wenn er entsprechend seinem Alter Zugang zu allen ihn betreffenden Lebensbereichen hat, die Möglichkeit hat, in diesen Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß wahrnimmt (Teilhabe am Leben).	§ 1 neuer (3) Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft wenn er in alle ihn betreffenden Lebensbereiche einbezogen ist; dies ist der Fall, wenn er entsprechend seinem Alter Zugang zu allen ihn betreffenden Lebensbereichen hat, die Möglichkeit hat, in diesen Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß wahrnimmt (Teilhabe am Leben):
Bewertung: redaktionelle Verbesserung ohne inhaltliche Relevanz	
§ 1 (4) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere: [...] 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie , eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen, <u>sowie Inklusion für alle jungen Menschen zu verwirklichen</u> .	§ 1 (4) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere: [...] 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie , eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen, <u>sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle jungen Menschen zu verwirklichen</u> .
<u>5. unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene ombudschaftliche Beratung und Begleitung für junge Menschen und ihre Familien ermöglichen</u>	<u>5. unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene ombudschaftliche Beratung und Begleitung für junge Menschen und ihre Familien ermöglichen</u>
Bewertung: Die Streichung der Ombudsstellen hier ist konsequent, da ohnehin nur deklaratorisch und falsche Stelle (siehe unsere Stellungnahme zum RefE), kann aber als Zeichen zu noch weniger qualitativen Anforderungen an den § 9a gesehen werden, macht diesen immer sinnloser.	

<p>(neuer) § 9a - Ombudsstellen Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine ombudshaftliche Beratungsstelle errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können.</p>	<p>(neuer) § 9a - Ombudsstellen Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann <u>eine Ombudsstelle oder vergleichbare Strukturen</u> errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können.</p>
<p>Bewertung: redaktionell</p>	
<p>§ 13 (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.</p>	<p>§ 13 (3) <u>Junge Menschen sollen während der Teilnahme an einem Angebot nach Absatz 2 Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen erhalten, sofern ihre Unterbringung nicht anderweitig sichergestellt ist. Die Unterkunft wird so lange gewährt, wie die jungen Menschen dieser Hilfe beim Übergang in eine selbständige Lebensführung aufgrund ihrer individuellen Situation bedürfen.</u> In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.</p>
<p>Bewertung: kritisch => siehe Anlage (Entwurf einer Stellungnahme)</p>	
<p>§ 41 (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. <i>Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung einer erforderlichen Hilfe nicht aus.</i></p>	<p>§ 41 (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung einer erforderlichen Hilfe nicht aus.</p>
<p>Bewertung: Auch wenn wir die im RefE geplante Ergänzung als unzureichend bewertet haben, ist ihr Wegfall ein Rückschritt</p>	
<p>(neuer) § 48b - Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (1) Für den Träger einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit, die nicht der Erlaubnis nach § 45 Absatz 1</p>	<p>(neuer) § 48b - Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (1) Für den Träger einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit <u>nach § 11 Absatz 2 Satz 2</u>, die nicht der Er-</p>

<p>bedarf, gelten die Meldepflichten nach § 47 entsprechend. Eine Tätigkeitsuntersagung kann entsprechend § 48 erfolgen.</p> <p>(2) Sind in einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit ausschließlich neben- oder ehrenamtliche Personen tätig und wird diese Einrichtung nicht durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert, soll in Vereinbarungen mit dem Träger dieser Einrichtung sichergestellt werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Konzept zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt in der Einrichtung entwickelt und angewandt wird sowie 2. bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch genommen wird.“ <p>§ 72a Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.</p>	<p>laubnis nach § 45 Absatz 1 bedarf, gelten die Meldepflichten nach § 47 entsprechend. Eine Tätigkeitsuntersagung kann entsprechend § 48 erfolgen.</p> <p>(2) Sind in einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit ausschließlich neben- oder ehrenamtliche Personen tätig und wird diese Einrichtung nicht durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert, <u>so</u> soll in Vereinbarungen mit dem Träger dieser Einrichtung sichergestellt werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Konzept zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt in der Einrichtung entwickelt und angewandt wird sowie 2. bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch genommen wird. <p><u>Die Vorschrift zum Ausschluss der Tätigkeit von einschlägig vorbestraften Personen nach § 72a Absatz 4 und die dazugehörigen Datenschutzbestimmungen nach § 72 a Absatz 5 gelten entsprechend.</u></p>
<p>Bewertung: Der Verweis auf § 11 (2) Satz 2 oben (1. Absatz) ist eine Konkretisierung die in beide Richtungen gedeutet werden kann und auch bestenfalls nur eine geringe Entlastung für unsere Angebote/Einrichtungen bringen würde. Die ausführlichere Formulierung des letzten Satzes ist redaktionell.</p>	
<p>§ 72a (5)</p> <p>Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand <u>der Einsichtnahme, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde</u>, das Datum des Führungszeugnisses und die Information <u>erheben</u>, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist <u>speichern</u>. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese <u>erhobenen</u> Daten nur <u>speichern</u>, verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung <u>der Eignung der Person für die Tätigkeit, zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit</u>, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahr-</p>	<p>§ 72a (5)</p> <p>Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten <u>nur folgende Daten</u> speichern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Umstand <u>der Einsichtnahme</u>, 2. das Datum des Führungszeugnisses 3. <u>und</u> die Information <u>erheben</u>, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. <p>Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die <u>gespeicherten diese erhobenen</u> Daten nur <u>speichern</u>, verändern und nutzen, soweit dies <u>erforderlich ist zur Prüfung der um die Eignung der Person für die Tätigkeit, zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit</u>, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, <u>erforderlich ist</u> zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen</p>

<p>genommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei sechs Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.</p>	<p>wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei sechs Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.</p>
<p>Bewertung: redaktionelle Verbesserung</p>	
<p>§ 78f (2) ---</p>	<p><i>Neu: § 78f (2) Im Hinblick auf vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische junge Menschen können die obersten Landesjugendbehörden mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 schließen; vom Abschluss dieser Verträge und ihrer Beachtung bei den Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 kann das Land die Kostenerstattung nach § 89d Absatz 1 abhängig machen.</i></p>
<p>Bewertung: kritisch => siehe Anlage (Entwurf einer Stellungnahme)</p>	
<p>§ 83: Die Verankerung des Jugend-Checks ist nicht mehr enthalten</p>	
<p>Bewertung: kritisch => siehe Anlage (Entwurf einer Stellungnahme)</p>	